

Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 46	Haßfurt, 12.11.2021	74. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:		nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Allgemeinverfügung zur Festsetzung eines erweiterten Absonderungszeitraumes für enge Kontaktpersonen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19 S. 150-151

Teil I

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und weiterer infektionsschutzrechtlicher Bestimmungen; Erlass einer Allgemeinverfügung zur Festsetzung eines erweiterten Absonderungszeitraumes für enge Kontaktpersonen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Das Landratsamt Haßberge erlässt auf Grundlage von § 28 Abs. 1 und Abs. 3, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

1. Abweichend von Nr. 6.1.1 der Allgemeinverfügung zur Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen in Form der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 31.08.2021, Az. G5ASz-G8000-2020/122-925, vom 09.09.2021, Az. G51z-G8000-2021/505-246, vom 15.09.2021, Az. G51z-G8000-2021/505-267 und vom 29.10.2021, Az. G51z-G8000-

2021/505-454 (AV Isolation) endet die häusliche Quarantäne von engen Kontaktpersonen im Sinne von Nr. 1.1 der AV Isolation erst dann, wenn der enge Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall zehn Tage zurückliegt, ein frühestens zehn Tage nach dem letzten engen Kontakt gemäß den Vorgaben der AV Isolation durchgeführter Nukleinsäuretest oder Antigentest ein negatives Ergebnis zeigt und während der Quarantäne keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind.

2. Abweichend von Nr. 6.1.2 der AV Isolation endet die häusliche Quarantäne von Hausstandsmitgliedern eines bestätigten COVID-19-Falles erst dann, wenn ein frühestens zehn Tage nach Symptombeginn des Primärfalles, bei asymptomatischen Primärfällen zehn Tage ab dem Datum der Abstrichnahme, unabhängig vom Auftreten weiterer Fälle im Hausstand, gemäß den Vorgaben der AV Isolation durchgeführter Nukleinsäuretest oder Antigentest ein negatives Ergebnis zeigt.
3. Die Ausnahmebestimmungen für geimpfte und genesene Personen (vgl. § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV)) bleiben unberührt.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 13.11.2021 in Kraft.

Hinweise:

- I. Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
- II. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann während der Dienstzeiten im Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt (Bürgerbüro) nach vorheriger telefonischer Anmeldung eingesehen werden (Art. 41 Absatz 4 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Haßfurt, 12.11.2021
Landratsamt Haßberge

Wilhelm Schneider
Landrat

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat